

Satzung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen
über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation
(Allgemeine Immatrikulationsatzung)

vom 08.07.2019

Auf Grund von § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S.99, im Folgenden: LHG) hat der Senat der Hochschule Albstadt-Sigmaringen am 07.05.2019 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienjahreinteilung
- § 3 Immatrikulationsverpflichtung
- § 4 Mitwirkungspflichten; Elektronische Kommunikation

II. Bestimmungen für Studierende

- § 5 Immatrikulation
- § 6 Immatrikulationsantrag
- § 7 Versagung der Immatrikulation
- § 8 Wechsel des Studiengangs; Studienplatztausch
- § 9 Rückmeldung
- § 10 Beurlaubung
- § 11 Beurlaubungsgründe
- § 12 Exmatrikulation
- § 13 Exmatrikulationsgründe
- § 14 Exmatrikulation auf Antrag

III. Bestimmungen zum Gasthörerstudium, Schülerstudium, Kontaktstudium und Orientierungsstudium

- § 15 Gasthörerstudium
- § 16 Schülerstudium
- § 17 Kontaktstudium
- § 18 Orientierungsstudium

IV. Schlussvorschrift

- § 19 In-Kraft-Treten

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art.3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Verfahren der Immatrikulation, der Rückmeldung, der Beurlaubung und der Exmatrikulation der Studierenden, die dabei einzuhaltenden Fristen und Formerfordernisse gemäß § 63 Abs. 3 Landeshochschulgesetz (im Folgenden: LHG) sowie das Verfahren zur Registrierung von Gasthörern, Hochbegabten und Kontaktstudierenden.

§ 2 Studienjahreinteilung

Das Studienjahr gliedert sich in das Sommer- und Wintersemester. Das Sommersemester umfasst den Zeitraum vom 01. März bis 31. August. Das Wintersemester umfasst den Zeitraum vom 01. September bis 28./29. Februar.

§ 3 Immatrikulationsverpflichtung

- (1) Studienbewerber bedürfen vor der Aufnahme ihres Studiums an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen der Immatrikulation in einem Studiengang (§ 60 Abs. 1 S. 2 LHG). Studierender ist, wer für ein Studium in einem Studiengang immatrikuliert ist.
- (2) Gasthörer, Hochbegabte und Kontaktstudierende im Sinne des § 64 LHG müssen sich vor dem Besuch von Lehrveranstaltungen oder der Nutzung von Hochschuleinrichtungen zwar nicht immatrikulieren, aber gem. den Regelungen von § 15 bis § 17 dieser Satzung registrieren lassen.

§ 4 Mitwirkungspflichten; Elektronische Kommunikation

- (1) Wer an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen als Studierender immatrikuliert ist, ist verpflichtet, unverzüglich eine Änderung des Namens oder der Postzustellungsanschrift zu melden. Studierende sind darüber hinaus verpflichtet, den Verlust des Studierendenausweises anzuzeigen. Für die Ausstellung eines neuen Ausweises wird eine Gebühr erhoben.
- (2) Mit der Immatrikulation erklären sich die Studierenden damit einverstanden, dass die Kommunikation, in Bezug auf das Studium und die mit der Mitgliedschaft an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen einhergehenden Rechte und Pflichten, über von der Hochschule Albstadt-Sigmaringen bereitgestellte elektronische Mittel stattfinden kann. Zu den elektronischen Mitteln zählen insbesondere die von der Hochschule bereitgestellten Portale (Bewerbung-, Prüfungs- und Studienverwaltung) und die zugeteilte studentische E-Mail-Adresse.

II. Bestimmungen für Studierende

§ 5 Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation als Studierender erfolgt auf Antrag nach dem in den nachfolgenden Paragraphen geregelten Verfahren. Die Immatrikulation wird grundsätzlich nur für einen Studiengang ausgesprochen.
- (2) Die Immatrikulation in zwei oder mehreren zulassungsbeschränkten Studiengängen ist nur zulässig, wenn dies aus besonderen beruflichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründen erforderlich ist (§ 60 Abs. 1 S. 3 LHG). Dies muss von den für die jeweiligen Studiengänge zuständigen Studiendekanen bestätigt werden. Die gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen für den gleichen Studiengang ist ausgeschlossen.
- (3) Die Immatrikulation an mehreren Hochschulen ist zulässig, soweit ein gemeinsames Studienangebot vorliegt, die Studien- und Prüfungsordnungen (oder sonstigen Satzungen) dies regeln und unterschiedliche Teile des Studiums von den beteiligten Hochschulen angeboten werden.
- (4) Deutsche und ihnen rechtlich gleichgestellte Personen werden immatrikuliert, wenn sie die für das gewählte Studium erforderliche Qualifikation nachweisen (§§ 58, 59 LHG) und keine Immatrikulationshindernisse vorliegen (§ 60 LHG, § 6 dieser Satzung). Angehörige ausländischer Staaten und Staatenlose haben außerdem die für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse nachzuweisen (§ 58 Abs. 1 S. 2 LHG).
- (5) Die Immatrikulation begründet die Mitgliedschaft zur Hochschule Albstadt-Sigmaringen und zu der Fakultät, der die Durchführung des Studiengangs obliegt. Erfolgt die Immatrikulation vor Semesterbeginn, so beginnt die Mitgliedschaft erst ab dem Tage des Semesterbeginns. Sind Studierende in einem Studiengang eingeschrieben, dessen Durchführung mehreren Fakultäten zugeordnet ist, oder sind Studierende in zwei oder mehr Studiengängen mehrerer Fakultäten eingeschrieben, bestimmen sie bei der Immatrikulation, in welcher Fakultät sie wahlberechtigt und wählbar sein wollen (§ 22 Abs. 3 LHG). In einem solchen Fall ist die Änderung der Bestimmung bei der Rückmeldung zulässig.
- (6) Die Immatrikulation wird vollzogen durch Aushändigung des Studierendenausweises in Form einer multifunktionalen Chipkarte, der gegen Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ausgeben wird. In dieser vereinen sich neben der Funktion Studierendenausweis insbesondere die Funktionen Bibliotheksausweis, Gebäudezugang und die elektronische Geldbörse. Voraussetzung für die Inanspruchnahme einiger der genannten Funktionen ist, dass die Studierenden den Studierendenausweis mit einem Lichtbild versehen lassen und den Validierungstreifen semesterweise an einem der Validierungsautomaten erneuern lassen.

§ 6 Immatrikulationsantrag

- (1) Der Antrag auf Immatrikulation ist innerhalb der nach § 6 Abs. 2 und 3 dieser Satzung bestimmten Frist in der Studierendenverwaltung der Hochschule unter Verwendung des von ihr bestimmten Vordrucks mit allen dazu erforderlichen Unterlagen und Nachweisen zu stellen.

- (2) In zulassungsfreien Studiengängen wird die Antragsfrist von der Rektorin/dem Rektor festgesetzt und spätestens am 15.5. für das folgende Wintersemester bzw. am 15.11. für das folgende Sommersemester ortsüblich bekanntgemacht.
- (3) Geht der Immatrikulation ein Zulassungs- oder sonstiges Vorverfahren voraus (insbesondere bei zulassungsbeschränkten Studiengängen, Studiengängen mit Eignungsfeststellungsverfahren, Zulassungsverfahren für ausländische Studierende), so wird die Antragsfrist im Zulassungsbescheid bestimmt.
- (4) Soweit kein Zulassungs- oder sonstiges Vorverfahren stattfindet, kann die Antragsfrist auf Antrag verlängert werden. Über den Verlängerungsantrag entscheidet die Rektorin/der Rektor.
- (5) Zur Immatrikulation sind folgende Unterlagen vorzulegen beziehungsweise Nachweise zu erbringen:
 1. der ausgefüllte Antrag mit den Angaben zur Person i.S.d. § 12 Abs. 1 S.1 LHG i.V.m. § 2 Hochschuldatenschutzverordnung sowie ein Passbild neueren Datums; bei minderjährigen Studienbewerbern ist eine zusätzliche Einwilligung von den gesetzlichen Vertretern einzureichen.
 2. ein gültiger Personalausweis, ersatzweise ein Reisepass;
 3. der Nachweis der studentischen Krankenversicherung gemäß der Studenten-Krankenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV) in der jeweils geltenden Fassung;
 4. der Nachweis über die Zahlung der zur Immatrikulation fälligen Gebühren und Beiträge; die Studierendenverwaltung stellt die Höhe der fälligen Gebühren und Beiträge fest; der festgesetzte Gesamtbetrag ist in einer Summe im Wege der Überweisung oder Einzahlung auf ein von der Hochschule bestimmtes Konto zu entrichten;
 5. der Bescheid über die Zulassung zum Studium an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen, wenn der Immatrikulation in den Studiengang gemäß § 6 Abs. 3 ein Zulassungsverfahren oder sonstiges Vorverfahren vorausgeht;
 6. der Nachweis der bestandenen Eignungsprüfung für die Immatrikulation, wenn die Zugangsberechtigung zu dem Studiengang zusätzlich eine besondere fachspezifische Eignung im Sinne des § 58 Abs. 4 bis 6 LHG voraussetzt;
 7. der Nachweis des Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses als Zugangsvoraussetzung zu einem Masterstudium (§ 59 LHG);
 8. der Nachweis weiterer Zugangsvoraussetzungen für ein Masterstudium, sofern diese aufgrund von § 59 LHG i.V.m. der jeweiligen Zugangs- und Auswahlsetzung für den Masterstudiengang festgelegt sind;
 9. Eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht, sonst beruflich tätig ist oder gleichzeitig in einem anderen Studiengang eingeschrieben ist oder eingeschrieben werden will, und falls ja, ob er zeitlich die Möglichkeit hat, sich dem Studium uneingeschränkt zu widmen. Bei einem Parallelstudium ist aufgrund bisheriger Studienleistungen nachzuweisen, dass die Parallelstudiengänge innerhalb der Regelstudienzeiten beendet werden können (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG).
 10. der Praktikumsnachweis oder Nachweis einer Berufsausbildung für die Immatrikulation in einen Studiengang, in dem die Ableistung eines Praktikums oder einer Berufsausbildung vor Studienbeginn gemäß § 58 Abs. 7 LHG vorgeschrieben ist;

11. der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse - der **Sprachniveaustufe B2** - bei Bewerbern, die Deutsch nicht als Muttersprache sprechen. Diese Sprachkenntnisse können, soweit nichts Anderweitiges bestimmt ist, durch die nachfolgenden Sprachprüfungen und Zertifikate (sowie durch vergleichbare anerkannte Nachweise) belegt werden:
 - a) die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (mind. „DSH-2“),
 - b) den Test - Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) (mind. „TestDaF-Niveaustufe 3“ in allen Prüfungsteilen),
 - c) das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (mind. „DSD II“),
 - d) die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland,
 - e) das Goethe-Zertifikat B2,
 - f) das telc Deutsch B2;
 12. beim Studiengangwechsel in einem grundständigen Studium im dritten oder einem höheren Semester den schriftlichen Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung;
 13. beim Hochschulwechsel der Nachweis der Exmatrikulation in der Regel durch Vorlage einer Studienverlaufsbescheinigung der zuletzt besuchten Hochschule und des Exmatrikulationsbescheides; der Nachweis der Exmatrikulation entfällt, soweit die zusätzliche Immatrikulation nach § 5 Abs. 2 beantragt wird;
 14. Zeugnisse über bereits im Rahmen eines Hochschulstudiums abgelegte Prüfungen in einfacher Kopie;
 15. Nachweise über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten im Falle eines Fachwechsels zur Immatrikulation im höheren Semester;
 16. bei Bewerbern für einen grundständigen Studiengang der Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren; der Nachweis kann insbesondere durch eine Studienberatung an einer Hochschule oder durch die Berater für Akademische Berufe der Arbeitsagentur, durch Studienorientierungsseminare sowie durch Testverfahren für Studieninteressierte zur Unterstützung der Berufs- und Studienwahl erfolgen; als Testverfahren für Studieninteressierte werden ausschließlich www.was-studiere-ich.de und www.borakel.de anerkannt.
- (6) Bei Anträgen auf Immatrikulation in mehreren Studiengängen, auf Hinzunahme eines weiteren Studiengangs oder auf Immatrikulation an mehreren Hochschulen kann die Hochschule weitere geeignete Nachweise verlangen.
 - (7) Bestehen Anhaltspunkte, dass der Bewerber an einer Krankheit leidet, welche die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde, kann die Hochschule die Vorlage eines Zeugnisses des Gesundheitsamtes verlangen.
 - (8) Die Hochschule kann verlangen, dass die in diesem Paragraph genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden.

- (9) Weitere Nachweise können in den Satzungen der Studiengänge oder der allgemeinen Zulassungs- und Auswahlsetzung festgelegt werden.

§ 7 Immatrikulationsanspruch; Versagung der Immatrikulation

- (1) Liegen nach Prüfung des Immatrikulationsantrages keine Hinderungsgründe vor, nimmt die Studierendenverwaltung die Immatrikulation vor.
- (2) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn ein Immatrikulationshindernis nach § 60 Abs. 2 LHG vorliegt. Die Immatrikulation ist weiter zu versagen, wenn in einem verwandten Studiengang mit einem im wesentlichen gleichen Inhalt der Prüfungsanspruch erloschen ist; „verwandt“ sind Studiengänge, die in Zielsetzung, Inhalt und Struktur annähernd gleich sind, sodass der Verlust des Prüfungsanspruchs in dem einen Studiengang die Prognose rechtfertigt, dass der Bewerber auch für den Studiengang, in den er sich einschreiben möchte, ungeeignet ist.
- (3) Von einem „Gleichen Studiengang“ ist auszugehen sofern das Abschlussziel des Studiums und die Studieninhalte gleich sind.
- (4) **Anhang 1** listet nicht namensgleiche Studiengänge an Hochschulen in Baden-Württemberg auf, zu denen Gleichheit mit Studiengängen der Hochschule Albstadt-Sigmaringen besteht. Diese Listen sind durch die Studiengänge anhand festgelegter Kriterien jährlich zu aktualisieren und können hierfür ohne Mitwirkung des Senats verändert und/oder erweitert werden. Für jeden Studiengang ist hierzu ein Beschluss des zugeordneten Prüfungsausschusses notwendig.
- (5) Zulassungsbescheide gemäß § 60 Abs. 2 Nr.3 LHG müssen im Zeitpunkt der Immatrikulation noch wirksam sein und dürfen nicht zurückgenommen worden sein.
- (6) Die Immatrikulation soll versagt werden, wenn
 1. Form und Frist des Immatrikulationsantrages nicht beachtet sind oder nach § 6 notwendige Angaben und Nachweise fehlen und der Bewerber auf die Folgen einer unterlassenen oder verspäteten Mitwirkung hingewiesen worden ist;
 2. ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht nachgewiesen sind;
 3. der Bewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde oder der Bewerber der Aufforderung nach § 6 Abs. 7 nicht nachgekommen ist;
 4. der Studienbewerber zu Beginn der Vorlesungszeit noch eine Freiheitsstrafe verbüßt und ihm eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen deswegen nicht möglich ist; dies gilt nicht, wenn die Freiheitsstrafe spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn zur Bewährung ausgesetzt wird oder anderweitig endet.
 5. die Immatrikulation gem. § 60 Abs.3 Nr. 4 LHG den ordnungsgemäßen Studienbetrieb beeinträchtigen würde. Dies wird angenommen, wenn der Antragsteller bereits infolge von Täuschung oder sonstigen Vergehen in demselben oder einem sonstigen Studiengang der Hochschule Albstadt-Sigmaringen in den vergangenen fünf Jahren exmatrikuliert wurde.

- (7) Die Immatrikulation kann in begründeten Fällen mit einer Befristung oder Auflage versehen werden, insbesondere wenn
1. sich Studierende nur befristet an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen, insbesondere im Rahmen zeitlich begrenzter Studien- oder Austauschprogramme, aufhalten wollen oder
 2. bei Immatrikulation in einen postgradualen Masterstudiengang ein ununterbrochener Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen ermöglicht werden soll oder
 3. der Antrag auf Immatrikulation sonst abgelehnt werden müsste.
- (8) Eine Befristung soll zwei Semester nicht überschreiten. Daneben kann die Immatrikulation mit einer Nebenbestimmung versehen werden, wenn die Nebenbestimmung sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden.
- (9) Ein ablehnender Bescheid ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zur versehen.

§ 8 Wechsel des Studiengangs

- (1) Der Wechsel des Studiengangs sowie die Hinzunahme eines Studiengangs kann innerhalb der Antragsfrist zur Immatrikulation beantragt werden; soweit ein Zulassungs- oder sonstiges Vorverfahren besteht, sind die dafür geltenden Fristen zu beachten.

§ 9 Rückmeldung

- (1) Die Studierenden haben sich jedes Semester form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung).
- (2) Form und Frist der Rückmeldung werden von der Hochschule festgesetzt und spätestens am 15.5. für das folgende Wintersemester bzw. am 15.11. für das folgende Sommersemester ortsüblich über die Terminpläne bekanntgemacht.
- (3) Die Rückmeldung ist vollzogen mit der fristgerechten Zahlung der aus Anlass der Rückmeldung fälligen Gebühren und Beiträge; die Hochschule gibt den fälligen Betrag durch Einstellung ins System oder per E-Mail an die Studierenden bekannt. Die fälligen Gebühren und Beträge sind vom Studierenden fristgerecht zu überweisen oder werden nach erteiltem SEPA-Mandat per Lastschrift von der Hochschule eingezogen. Wenn die Voraussetzungen für die Immatrikulation nicht oder nicht mehr vorliegen, soll eine Rückmeldung nicht mehr erfolgen können.
- (4) Nach der Rückmeldung stehen die Studienbescheinigungen des betreffenden Semesters den Studierenden online zur Verfügung.
- (5) Nach erfolgter Rückmeldung kann der Studierendenausweis (Chipkarte) an einem Validierungsterminal aktualisiert werden.

§ 10 Beurlaubung

- (1) Studierende können auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen befreit werden (Beurlaubung). Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen (§ 61 Abs. 1 LHG). Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Bundeselternteilzeitgesetz sowie von Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz werden auf die Beurlaubungszeit nicht angerechnet (§ 61 Abs. 3 LHG).
- (2) Der Antrag auf Beurlaubung nach § 10 Abs. 1 S. 1 soll, soweit nicht von vornherein besondere Gründe für eine Beurlaubung von zwei Semestern vorliegen, zunächst auf ein Semester beschränkt werden. Der Antrag ist in der Regel vor Vorlesungsbeginn, bei späterem Eintritt des wichtigen Grundes unverzüglich, schriftlich zu stellen. Die Gründe für die Beurlaubung sind schriftlich darzulegen und durch geeignete Nachweise zu belegen. Eine Beurlaubung über zwei Semester hinaus setzt das Vorliegen besonderer Umstände voraus, die eine längere Beurlaubung erfordern; entsprechendes gilt für einen weiteren Beurlaubungsantrag, wenn bereits eine Beurlaubung für zwei Semester gewährt wurde.
- (3) Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist ausgeschlossen, es sei denn, sie erfolgt aus den in § 10 Abs. 1 S. 3 genannten Gründen. Gleiches gilt für eine rückwirkende Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester.
- (4) Über den Antrag auf eine Beurlaubung wird schriftlich entschieden. Wird dem Antrag stattgegeben, so wird die Beurlaubung in den Immatrikulationsbescheinigungen ausgewiesen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Beurlaubungssemester zählen immatrikulationsrechtlich unbeschadet etwaiger prüfungsrechtlicher Regelungen über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht als Fachsemester.
- (6) Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule nicht teil. Sie sind nicht berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtung, der Hochschulbibliothek sowie der Einrichtung des Rechenzentrums ausgenommen, zu benutzen. Ausgenommen hiervon sind beurlaubte Studierende gemäß § 10 Abs. 1 S. 3.

§ 11 Beurlaubungsgründe

- (1) Wichtige Gründe im Sinne von § 61 Abs. 1 S. 1 LHG sind insbesondere
 1. eine ärztlich bescheinigte Erkrankung, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester verhindert;
 2. das Studium an einer Hochschule im Ausland, dies gilt nicht für integrierte Auslandssemester;
 3. freiwillige Praktika außerhalb der Hochschule, die erhebliche Teile der Vorlesungszeit beanspruchen und dem Studienziel dienen; das Vorliegen der Voraussetzungen muss

vom für den betreffenden Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss-Vorsitzenden bestätigt werden.

- (2) Finanzielle und wirtschaftliche Gesichtspunkte sind grundsätzlich keine wichtigen Gründe im Sinne von § 61 Abs. 1 S. 1 LHG.
- (3) Die Umstände, welche die Inanspruchnahme von Zeiten nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Elterngeld- und Zeitgesetz oder nach dem Pflegezeitgesetz begründen, sind durch geeignete Unterlagen zu belegen.
- (4) Näheres kann durch die Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen in der jeweils geltenden Fassung bestimmt werden.

§ 12 Exmatrikulation

- (1) Mit der Exmatrikulation endet die durch ein Studium begründete Mitgliedschaft in der Hochschule Albstadt-Sigmaringen. Die Verpflichtung nach § 4 dieser Satzung besteht jedoch fort, soweit ihre Mitwirkung zum Vollzug der Exmatrikulation weiterhin erforderlich ist.
- (2) Die Rechtsfolgen der Exmatrikulation treten frühestens zum Tag der Antragstellung ein, in der Regel jedoch erst zum Ende des Semesters, in dem die Exmatrikulation beantragt wird oder die Voraussetzungen für die Exmatrikulation vorliegen.
- (3) Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden.
- (4) Die Erteilung von Bescheinigungen über die Exmatrikulation und die Ausgabe von Zeugnissen setzen voraus, dass Studierende das Formblatt der Hochschule zur Entlastungsbestätigung vorlegen.

§ 13 Exmatrikulationsgründe

- (1) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn sie die Exmatrikulation beantragen oder sie die Abschlussprüfung bestanden haben (Exmatrikulation von Amtswegen).
- (2) Studierende sind außerdem von Amtswegen zu exmatrikulieren, wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 62 Abs. 2 LHG gegeben sind oder können von Amtswegen exmatrikuliert werden, wenn die Voraussetzungen des § 62 Abs. 3 LHG vorliegen.

§ 14 Exmatrikulation auf Antrag

Die Exmatrikulation kann zum Ende des Semesters oder frühestens mit Wirkung zum Tag der Antragstellung auf dem dafür vorgesehenen Formblatt beantragt werden.

III. Bestimmungen zum Gasthörerstudium, Schülerstudium, Kontaktstudium und Orientierungsstudium

§ 15 Gasthörerstudium

- (1) Gasthörer, die einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, werden auf Antrag als Gasthörer registriert. Im Antrag, der mit dem dafür vorgesehenen Formular der Hochschule Albstadt-Sigmaringen zu stellen ist, sind die Lehrveranstaltungen anzugeben, für die der Gasthörer zugelassen werden möchte.
- (2) Trotz erfolgter Registrierung ist ein Besuch von teilnehmerbegrenzten Lehrveranstaltungen ausgeschlossen, wenn die vorhandenen Plätze von Studierenden in Anspruch genommen werden.
- (3) Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen ist trotz Kapazität eine Zulassung nur für solche Lehrveranstaltungen möglich, in denen keine Laborplätze oder andere feste Arbeitsplätze benötigt werden.
- (4) Für das Gasthörerstudium ist eine Gebühr gemäß der geltenden Hochschulgebührensatzung zu entrichten. Gasthörer werden weder Mitglied noch Angehörige der Hochschule Albstadt-Sigmaringen im Sinne des LHG.
- (5) Gaststudierende sind nicht berechtigt an Prüfungen teilzunehmen, ausgenommen hiervon sind Schüler nach den Regelungen des § 16 dieser Satzung. Gaststudierende werden ebenfalls nicht Mitglieder der Hochschule Albstadt-Sigmaringen.
- (6) Die Gasthörererlaubnis wird für jeweils ein Semester erteilt

§ 16 Schülerstudium

Schüler der gymnasialen Oberstufe können nach besonderer Vereinbarung zwischen Schule und Hochschule eine Berechtigung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten. Die Berechtigung beinhaltet den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen; diese werden bei einem späteren regulären Studium an der Hochschule anerkannt, sofern die fachliche Gleichwertigkeit gegeben ist.

§ 17 Kontaktstudium

Kontaktstudierende werden nach § 59 Abs. 3 LHG in Verbindung mit den entsprechenden Hochschulsatzungen registriert; ihr hochschulrechtlicher Status richtet sich nach § 9 LHG und den Regelungen der Grundordnung.

§ 18 Orientierungsstudium

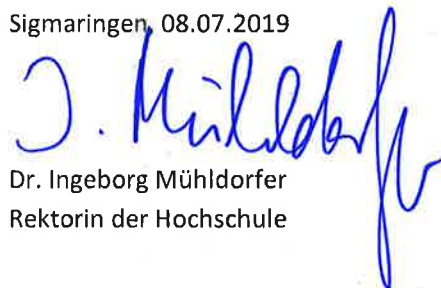
Unter den Voraussetzungen der Satzung zum Orientierungsstudium können bestimmte Personen zum Orientierungsstudium zugelassen und immatrikuliert werden.

IV. Schlussvorschrift

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung entsprechend der Vorgaben der Satzung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen über öffentliche Bekanntmachungen in Kraft. Mit dem Inkrafttreten wird die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen vom 07.02.2011, aufgehoben.

Sigmaringen, 08.07.2019



Dr. Ingeborg Mühldorfer
Rektorin der Hochschule

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung

Zur Beurkundung

Ausgehängt am: **2. 07. 19**

Abgehängt am **29. 07. 19**



Bernadette Boden
Kanzlerin der Hochschule

Anhang 1: Gleichheit nicht namensgleicher Studiengänge an Hochschulen in Baden-Württemberg mit Studiengängen der Hochschule Albstadt-Sigmaringen,
gültig für Zulassungen ab _____

Gemäß § 7 Abs. 2 muss die Zulassung zum Studium versagt werden, wenn für den gleichen Studiengang eine frühere Zulassung an einer Hochschule erloschen ist, weil eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht. Die Gleichheit der Studiengänge wird zunächst stets angenommen, wenn die Studiengangsbezeichnung in der Hauptstudienrichtung übereinstimmt; untergeordnete Spezialisierungs- oder Vertiefungsangaben sind hierbei ohne Belang.

Gleichheit oder im Wesentlichen gleicher Inhalt zu Studiengängen der Hochschule Albstadt-Sigmaringen besteht außerdem für die nachfolgend genannten weiteren Studiengänge an Hochschulen in Baden-Württemberg.

Zu den Studiengängen der Hochschule Albstadt-Sigmaringen ...	besteht Gleichheit oder im Wesentlichen gleicher Inhalt der Studiengänge ...	an der Hochschule ...
n.n.	n.n.	n.n.